



Newsletter 2, März 2021

Stiftungsaufsichtsbehörde

Prüfungen von Stiftungen und Anstalten durch die Revisionsstellen, beauftragte Dritte und die Stiftungsaufsichtsbehörde

1. Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA)

Prüfungen von Stiftungen und Anstalten durch die Revisionsstellen, beauftragte Dritte und die Stiftungsaufsichtsbehörde

Aufgrund der anhaltenden Coronavirus-Pandemie informiert die STIFA über das Vorgehen betreffend die nachfolgenden Prüfungen:

- Prüfung der Richtigkeit der Gründungs- und Änderungsanzeigen bei privatnützigen, hinterlegten Stiftungen durch einen beauftragten Dritten (Art. 552 § 21 PGR); und
- Prüfung der zweckgemässen Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens bei aufsichtspflichtigen Stiftungen und Anstalten durch die Revisionsstellen oder die STIFA (Art. 552 §§ 27 und 29 PGR).

Wie bereits im AJU-Newsletter vom April 2020 kommuniziert, ist es aus Sicht der STIFA weiterhin nicht erforderlich, dass sich Revisionsstellen und beauftragte Dritte vor Ort begeben, um die jeweiligen Prüfungen durchzuführen. Ebenso wird auch die STIFA bei den Prüfungen der revisionsstellenbefreiten gemeinnützigen Stiftungen bis auf Weiteres grundsätzlich von einer Vor-Ort-Prüfung absehen.

Ungeachtet dessen besteht weiterhin die Verpflichtung, alle notwendigen Prüfungshandlungen gemäss den Vorgaben des Stiftungsrechts (Art. 552 §§ 21, 27 und 29 PGR; Art. 3, 4 und 8 StRV) vorzunehmen. Dabei kommen alternativ zu einer elektronischen Übermittlung der Prüfunterlagen auch die Übermittlung der Prüfunterlagen auf dem postalischen Weg, die Zurverfügungstellung anhand eines gesicherten, elektronischen Portals oder die Einsichtnahme in die Prüfunterlagen vor Ort in Betracht. In letzterem Fall sollte ein separates Sitzungszimmer zur Verfügung gestellt werden, welches die Einhaltung der geltenden Abstandsregeln ermöglicht.

Hinsichtlich der Prüfungen nach Art. 552 § 21 PGR wird die STIFA den beauftragten Dritten die zur Prüfung notwendigen Unterlagen jeweils auf elektronischem Weg zur Verfügung stellen.

Die Frist zur Einreichung der Revisionsstellenberichte und der Prüfberichte bleibt unverändert mit 30. September 2021 bestehen, sofern nicht ausdrücklich eine davon abweichende Frist von der STIFA vorgegeben wurde.

Weitere Informationen zur STIFA finden Sie unter: www.stifa.li